

**Merkblatt des Fachausschusses**  
**zu den Anforderungen an den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung**  
**FACHANWALT FÜR VERGABERECHT**

Stand: 09.03.16

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt informiert Sie der Fachausschuss für Vergaberecht der RAK Thüringen über die Anforderungen an einen schlüssigen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Vergaberecht“ und gibt Ihnen einige Hinweise in formaler Hinsicht.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung Ihres Antrags sind § 43c BRAO sowie die Bestimmungen der Fachanwaltsordnung (FAO) mit den bis zur Antragstellung in Kraft getretenen Änderungen. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf der Internetseite der BRAK ([www.brak.de](http://www.brak.de)).

Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO).

Ihr Antrag muss folgende Angaben enthalten:

**1. Angaben zur Person des Antragstellers**

- a) Name (Vor- und Zuname)
- b) Vollständige Kanzleiadresse
- c) Zugelassen seit
- d) Bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung

**2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse**

Besondere theoretische Kenntnisse erwerben Sie gemäß §§ 4 und 4a FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie durch die Vorlage der in § 6 FAO genannten Unterlagen nach (§ 22 Abs. 2 FAO). Insbesondere müssen Sie die Bescheinigung über Ihre Teilnahme am Fachanwaltslehrgang sowie die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und Bewertungen jeweils im Original einreichen.

Bitte beachten Sie, dass nach § 4 Abs. 2 S. 1 FAO in den Fällen, in denen der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen ist. Lehrgangszeiten werden gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 FAO angerechnet.

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen gemäß § 4 Abs. 3 FAO dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen beizulegen (§ 6 Abs. 1 FAO). Nach § 14 o) FAO müssen Kenntnisse in besonderen Rechtsgebieten nachgewiesen werden:

1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere:
  - a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,
  - b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
  - c) Vergabeverordnung (VgV),
  - d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,
2. Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei der:
  - a) Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A,
  - b) Vergabe von Leistungen nach der VOL/A,
  - c) Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF,
  - d) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung nach der SektVO,
  - e) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit nach der VSVgV,
3. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:
  - a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,
  - b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,
  - c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,
4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,
5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

### **3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Nach § 5 Abs. 1 lit. v) FAO müssen im Vergaberecht 40 Fälle aus den Bereichen des § 14 o), davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren bearbeitet worden sein.

Den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung führen Sie durch Vorlage einer chronologischen Fallliste, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Eigenes Aktenzeichen mit anonymisiertem Rubrum
- Gericht oder Behörde nebst ggf. amtlichen Aktenzeichen

- Gegenstand des Verfahrens sowie Art und Umfang der Tätigkeit
- Datum des Beginns der Tätigkeit
- Datum der Beendigung der Tätigkeit bzw. Stand des Verfahrens
- Zuordnung zu einem oder mehreren der in § 14 o) FAO genannten Bereichen

Im Abschnitt „Gegenstand“ führen Sie bitte sorgfältig aus, welche anwaltliche Leistung Sie erbracht haben. Die Darstellung sollte so transparent wie möglich in eine Form abgefasst werden, die es dem Ausschuss ermöglicht, die anwaltliche Arbeit nachzuvollziehen. Welche Rechtsfragen waren konkret (nach welchen Rechtsordnungen) zu prüfen? Aus welchem Blickwinkel haben Sie sich damit befasst? Welche Schwierigkeiten haben sich dabei ggf. gestellt? Bei rechtsförmlichen Verfahren muss eine Tätigkeit im Verfahren dargestellt werden: An welchen Verfahrensschritten war der Antragssteller wie beteiligt?

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. Eine persönliche und weisungsfreie Bearbeitung liegt dann vor, wenn die Fälle eigenverantwortlich und frei von Weisungen Dritter durch den Antragsteller bearbeitet worden sind.

Ein Fall ist ein einheitlicher Lebenssachverhalt. Daher wird grundsätzlich auch dann von nur einem Fall ausgegangen, wenn sich die Beratung sowie Vertretung des Mandanten in einer Sache auf mehrere gerichtliche Instanzen und auf den einstweiligen Rechtsschutz und/oder ggf. auf Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren erstreckt. Ein Vergabeverfahren stellt einen Fall dar, auch wenn Leistungen in mehreren Losen ausgeschrieben werden.

Die Komplexität und Länge der Tätigkeit wird (erst) auf der Ebene der Gewichtung der Fälle abgebildet. Denn nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 08.04.2013 (Az.: AnwZ (BrfG) 54/11) hat der Fachausschuss jeden Fall zu gewichten. Ist ein Fall einem oder mehreren Rechtsgebieten zuzuordnen, muss der Fachausschuss jeden einzelnen Fall nach den Kriterien „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit“ (§ 5 Abs. 4 FAO) gewichten. Hierbei ist es für den Ausschuss hilfreich, wenn Sie selbst eine Gewichtung vornehmen bzw. vorschlagen. In diesem Fall müssen Sie die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen (bitte kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende Gewichtung). Eine Unter- und Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des BGH nicht.

In der Regel wird ein Fall mit „1“ gewertet werden. Maßstab für eine vom Durchschnittsfall abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende „Normalfall“.

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des BGH zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist. Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl erforderlich ist (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl ausreicht (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen). Es wird daher empfohlen, mehr als die mindestens geforderten Fälle in die Liste aufzunehmen, weil es vorkommen kann, dass einzelne Fälle nicht oder nicht voll gewichtet werden können.

Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten des Antragstellers, hat er gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 FAO dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Es wird ausdrücklich empfohlen, die „Muster-Fallliste“ zu verwenden, die der Fachausschuss zur Verfügung stellt. Bitte beachten Sie, dass Sie wegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit den Namen des Mandanten in der Regel nicht nennen dürfen und ihn deshalb mit dem Anfangsbuchstaben abkürzen sollten.

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

#### **4. Fachgespräch**

Von einem nach § 7 Abs. 1 FAO zu führenden Fachgespräch kann der Ausschuss gem. § 7 Abs. 2 FAO absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand „nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann

#### **5. Antragsgestaltung und Verfahrensgang**

Über Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung entscheidet nach § 43 c) BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer. An diesen sind die Anträge zu richten (§ 22 FAO).

Der Vorstand erhebt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300 €, die bereits bei Antragstellung fällig ist.

Die Entscheidung des Vorstandes der Kammer wird von dem für das Fachgebiet "Vergaberecht" eingerichteten Fachausschusses vorbereitet. Diesem Fachausschuss obliegt die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen. Er gibt auf der Grundlage des Antrages gegenüber dem Kammervorstand eine Empfehlung ab.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

ordentliche Mitglieder:

RA Christian Meier, Carl-von-Ossietzky-Straße 67 a, Weimar (Vorsitzender)

RAin Katrin Hühnermann, LL.M., Anger 63, 99084 Erfurt (Stellvertretende Vorsitzende)

RAin Annette Steuber, Humboldtstraße 2, 07545 Gera

stellvertretendes Mitglied:

RAin Annette Coburger, Drosselbartweg 13, 99099 Erfurt

Der Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses bestimmt ein Mitglied des Ausschusses zum Berichterstatter, der das Ausschussvotum entsprechend der Geschäftsordnung des Ausschusses vorbereitet. Entsprechend der Geschäftsordnung entscheiden die ordentlichen Mitglieder mit der Mehrheit von 3 Mitgliedern; im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitglieds tritt an seine Stelle das stellvertretende Mitglied.

Der Ausschuss oder auch vorab der Berichterstatter können im Sinne von § 24 Abs. 4 FAO dem Antragsteller Gelegenheit geben, erforderlichenfalls bearbeitete Fälle nach zu melden

oder auch Auflagen zur Ergänzung oder Erläuterung des Antrages erteilen. § 24 Abs. 4 Satz 3 FAO sieht überdies das Setzen von Ausschlussfristen mit entsprechender Rechtsfolge vor, worauf auch an dieser Stelle hingewiesen werden soll.

Der Ausschuss gibt seine Empfehlung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich nach der Entscheidung bekannt.

Nach § 32 BRAO ist der Kammervorstand in der Regel gehalten, über Ihren Antrag binnen 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (§ 22 FAO) zu entscheiden.

Fachausschuss für Vergaberecht  
der Rechtsanwaltskammer Thüringen

